



Konversionsbehandlungen und ihr gesetzliches Verbot

Warum das Gesetz zum Schutz vor
Konversionsbehandlungen wichtig ist
und was Sie dazu wissen sollten

Eine Information für Fachkräfte

Hinweis

Dieses Factsheet stellt die Regelungen des Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen (KonvBehSchG) vom 12. Juni 2020 dar, informiert über die Entstehung des Gesetzes und gibt eine erste Orientierung zu häufigen Fragen rund um das Gesetz. Das Factsheet kann jedoch keine rechtsverbindlichen Auskünfte zur Anwendung des Gesetzes in konkreten Einzelfällen geben. Hierzu ist insbesondere die Entwicklung der Rechtsprechung zur Auslegung der gesetzlichen Vorschriften zu beobachten.

**Das Gesetz zum Schutz
vor Konversionsbehandlungen** **5**

Der Weg zum Gesetz **6**

**Auf einen Blick -
die Regelungen des KonvBehSchG** **8**

Ein Gesetz, das alle angeht **10**

Häufige Fragen zum gesetzlichen Verbot **11**

Ahndung und Zuständigkeiten **14**

Mehr als nur ein Gesetz **17**



Nach wie vor werden in Deutschland sogenannte **Konversionsbehandlungen** angeboten und durchgeführt. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die darauf zielen, die sexuelle Orientierung und/oder die geschlechtliche Identität einer Person zu ändern oder zu unterdrücken. Queere¹ Menschen sollen z. B. vermeintlich »geheilt« oder »umgepolt« werden. Konversionsbehandlungen können dabei unterschiedlich motiviert und begründet sein - von pseudowissenschaftlichen Behauptungen bis hin zu religiösen Ansichten. Sie umfassen unterschiedlichste Verfahren: von Gesprächsangeboten und Exorzismen über das Hinauszögern wichtiger Behandlungsschritte bis hin zu Medikation und Aversions-therapien. Und sie finden in unterschiedlichen Kontexten, etwa in der Psychotherapie, im familiären Umfeld oder in religiösen Gemeinschaften, statt. Oftmals werden Konversionsbehandlungen dabei auch strategisch verschleiert, um die eigentliche Absicht zu verstecken, sie in ihrer Gefährlichkeit zu verharmlosen und Menschen zu manipulieren.

Konversionsbehandlungen gemein ist jedoch die Tatsache, dass die Folgen solcher Pseudotherapien Ängste, Isolation und Depressionen sein können, die bis zum Suizid führen (Briken, 2019). Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Bundestag Mitte 2020 das Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen (KonvBehSchG) verabschiedet, dessen Inhalt, Bedeutung und Entstehungsgeschichte in diesem Factsheet erläutert werden.

¹ Queer ist hier eine Sammelbezeichnung für verschiedene sexuelle Orientierungen und Geschlechtsidentitäten, z. B. schwul, lesbisch, trans*, inter* oder asexuell.

Das Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen

Der Bundestag hat am 12. Juni 2020 das folgende Gesetz beschlossen, das am 24. Juni 2020 in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 1285):

§ 1 Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz gilt für alle am Menschen durchgeführten Behandlungen, die auf die Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität gerichtet sind (Konversionsbehandlung).

(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf die Behandlung von medizinisch anerkannten Störungen der Sexualpräferenz.

(3) Eine Konversionsbehandlung liegt nicht vor bei operativen medizinischen Eingriffen oder Hormonbehandlungen, die darauf gerichtet sind, die selbstempfundene geschlechtliche Identität einer Person zum Ausdruck zu bringen oder dem Wunsch einer Person nach einem eher männlichen oder eher weiblichen körperlichen Erscheinungsbild zu entsprechen.

§ 2 Verbot der Durchführung von Konversionsbehandlungen

(1) Es ist untersagt, eine Konversionsbehandlung an einer Person durchzuführen, die unter 18 Jahre alt ist.

(2) Bei Personen, die zwar das 18. Lebensjahr vollendet haben, deren Einwilligung zur Durchführung der Konversionsbehandlung aber auf einem Willensmangel beruht, ist eine Konversionsbehandlung ebenfalls untersagt.

§ 3 Verbot der Werbung, des Anbietens und des Vermittelns

Es ist untersagt, für eine Konversionsbehandlung zu werben oder diese anzubieten oder zu vermitteln.

§ 4 Einrichtung eines Beratungsangebots

(1) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung richtet einen Telefon- und Online-Beratungsdienst ein. Die Beratung richtet sich an

1. alle Personen, die von Konversionsbehandlungen betroffen sind oder sein können und an ihre Angehörigen sowie

2. alle Personen, die sich aus beruflichen oder privaten Gründen mit sexueller Orientierung und selbstempfundener geschlechtlicher Identität befassen oder dazu beraten.

(2) Die Beratung wird mehrsprachig und anonym angeboten.

§ 5 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 2 eine Konversionsbehandlung durchführt.

(2) Absatz 1 ist nicht auf Personen anzuwenden, die als Fürsorge- oder Erziehungsberechtigte handeln, sofern sie durch die Tat nicht ihre Fürsorge- oder Erziehungspflicht gröblich verletzen.

§ 6 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 3 für eine Konversionsbehandlung wirbt oder diese anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Weg zum Gesetz

Konversionsbehandlungen und ihre schädlichen Folgen waren schon lange vor der Verabschiedung des Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen (KonvBehSchG) Gegenstand verschiedener politischer, zivilgesellschaftlicher und auch gesetzgeberischer Auseinandersetzungen – und das auch international. Bislang bestehen jedoch nur in einzelnen Ländern gesetzliche Regelungen dazu.

Deutschland gehört auch aufgrund der vielen zivilgesellschaftlichen Impulse zu einem der ersten Länder, das mit dem KonvBehSchG diese Pseudotherapien weitgehend ächtet. Dabei wurde das Gesetz in einem umfangreichen Verfahren beschlossen:

Wissenschaftliche Bestandsaufnahme

Mit dem Ziel, den »Schutz homosexueller Männer, Frauen, Jugendlicher und junger Erwachsener vor Pathologisierung und Diskriminierung« zu stärken, wurde 2019 eine Expert*innen-Kommission unter Leitung der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld eingerichtet (BMH, 2019).² Diese erarbeitete unter Einbeziehung internationaler Erfahrungen eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme, die sowohl die medizinischen als auch die gesellschaftlichen und die rechtlichen Aspekte zu einem Verbot von Konversionsbehandlungen in Deutschland eruierte. In der Kommission waren queere Selbstvertretungsorganisationen und Betroffene von Konversionsbehandlungen ebenso wie Vertreter*innen aus unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen, Religionsgemeinschaften, Berufsverbänden und politischen Parteien beteiligt. Anhand von zwei Fachgutachten wurde dabei auch die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines Verbots von Konversionsbehandlungen sowie die Frage der (fehlenden) Evidenzbasierung und etwaiger Schädigungen durch Konversionsbehandlungen geklärt.

Im Ergebnis forderte die **Kommission ein umfassendes Verbot von Konversionsbehandlungen in Deutschland**. Dabei sollten sowohl Behandlungen gegen die sexuelle Orientierung als auch gegen die Geschlechtsidentität verboten werden. Das Verbot sollte als eigenständiges Gesetz auch das Werben für und die Vermittlung von heilkundlichen Konversionsbehandlungen an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfassen. Zudem müsste eine nachhaltige Antidiskriminierungsarbeit aufgebaut werden, so die Kommission.

Parlamentarisches Verfahren

Im parlamentarischen Verfahren bestand große Einigkeit, dass ein gesetzliches Verbot von Konversionsbehandlungen notwendig ist. Die Fraktionen bezogen sich dabei auf internationale Forschungserkenntnisse und Standards, wonach **sexuelle und geschlechtliche Vielfalt nicht behandlungsbedürftig oder behandelbar** sind. Umgekehrt sind die **schädlichen Effekte von Konversionsbehandlungen auf die Gesundheit** jedoch wissenschaftlich nachgewiesen.

Aus verfassungsrechtlicher Perspektive verletzen Konversionsbehandlungen zum einen die sexuelle und geschlechtliche **Selbstbestimmung der Betroffenen**, die als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) geschützt ist. Die sexuelle Selbstbestimmung umfasst u. a. »die Freiheit einer Person, ihre sexuelle Orientierung und geschlechtliche Beziehung zu Dritten nach den eigenen Vorstellungen zu gestalten und prinzipiell selbst darüber zu entscheiden, ob bzw. in welchem Umfang und mit welcher Zielsetzung Einwirkungen Dritter hierauf hingenommen werden sollen« (BT-Drs. 19/17278, S. 10). Zum anderen liegt eine **Verletzung der körperlichen Integrität** vor, die gemäß Art. 2 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich geschützt ist.

Diskutiert wurde im parlamentarischen Verfahren vor allem die konkrete Umsetzung des gesetzlichen Schutzes vor Konversionsbehandlungen, etwa hinsichtlich des Schutzalters und der Bestimmtheit des Strafgesetzes. Die im Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehene Beschränkung der Strafbarkeit auf öffentliches Werben, Vermitteln und Anbieten wurde zugunsten eines Verbots jeglichen Werbens, Vermittelns und Anbietens aufgegeben (BT-Drs. 19/18768).

Eingriff in die Religions- und Therapiefreiheit?

Die Frage, ob das gesetzliche Verbot von Konversionsbehandlungen einen unzulässigen Eingriff in die Religions- und Therapiefreiheit darstellt, wurde im Rahmen des juristischen Fachgutachtens von Prof. Dr. Burgi für die Fachkommission erörtert. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die im KonvBehSchG zum Ausdruck kommende gesellschaftliche Zielsetzung, die Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung und die Vielfalt psychosexueller Entwicklungsmöglichkeiten zu schützen, mit dem Grundrecht auf Glaubensfreiheit vereinbar sei. Ebenso sei ein Verbot mit der Therapie- bzw. Berufsausübungsfreiheit von Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen und Heilpraktiker*innen sowie anderen gewerblichen Anbieter*innen vereinbar. Von daher stellt das Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen **keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Religions- oder Therapiefreiheit dar.**

Stellungnahme des Bundesrats

Der Bundesrat begrüßte das gesetzliche Verbot von Konversionsbehandlungen und hat zum Gesetzentwurf Stellung genommen. Er bat um eine **Überprüfung der vorgesehenen Altersgrenze** von 18 Jahren im weiteren Gesetzgebungsverfahren, wobei insbesondere im Hinblick auf den Schutz junger Volljähriger eine Anhebung der Altersgrenze erwogen werden sollte. Zudem forderte der Bundesrat eine Streichung der in § 5 Abs. 3 KonvBehSchG vorgesehenen Ausnahme für Fürsorge- und Erziehungsberechtigte. Darüber hinaus unterstützt der Bundesrat die Einrichtung eines Informations- und Beratungsangebots für Betroffene und Interessierte, wengleich dieses um **»flankierende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit«** erweitert werden sollte. Damit solle das Ziel verfolgt werden, die Akzeptanz und Wertschätzung im gesellschaftlichen Miteinander zu fördern, der Pathologisierung von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt entgegenzuwirken sowie queerfeindliche Diskriminierung und Gewalt zu vermindern. Das Ziel der Beratung, Menschen zu empowern und über die gesundheitsschädlichen Folgen von Konversionsbehandlungen aufzuklären, sollte ins Gesetz selbst aufgenommen werden. Schließlich bat der Bundesrat, Maßnahmen zu prüfen, die der historischen Aufarbeitung und Dokumentation der Rolle und Verantwortung staatlicher Institutionen im Zusammenhang mit Konversionsbehandlungen dienen (BT-Drs. 19/17278, S. 26).

Verabschiedung des KonvBehSchG

Das KonvBehSchG wurde am 7. Mai 2020 mit nur einer Gegenstimme im Deutschen Bundestag (2020, S. 18793) beschlossen. Deziidiertes Ziel des Gesetzes ist der Schutz queerer Menschen vor der Beeinträchtigung ihrer Menschenwürde, ihrer Willensfreiheit, ihrer psychischen Gesundheit und ihrer psychosexuellen Entfaltung durch Konversionsbehandlungen. Doch auch die gesamtgesellschaftliche und kulturelle Offenheit für Aufklärung und notwendigen Wandel, die Wahrung von Würde und Entfaltungsfreiheit des Individuums sowie die Vermeidung von Diskriminierung sind Anteile des Gesetzeszwecks. Das Gesetz trat am 24. Juni 2020 in Kraft.

²Ursprünglich war lediglich ein Verbot von Konversionsbehandlungen in Bezug auf Homosexualität angedacht, was sich u.a. auch in der Zielsetzung der Expert*innen-Kommission widerspiegelt. Diese Engführung wurde jedoch im Prozess - auch durch das Engagement vieler Expert*innen und Interessenvertretungen - aufgegeben.

Auf einen Blick - die Regelungen des KonvBehSchG

Konversionsbehandlungen sind »alle am Menschen durchgeführten Behandlungen, die auf die Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität gerichtet sind«. Das Gesetz sieht dabei unterschiedliche Regelungen vor, um Menschen vor derartigen Pseudotherapien zu schützen:



Die Durchführung von Konversionsbehandlungen ist bei Minderjährigen verboten.

Auch bei Volljährigen, deren Einwilligung auf einem Willensmangel beruht, ist die Durchführung von Konversionsbehandlungen verboten. Ein Willensmangel kann bei Zwang, Drohung, Täuschung oder Irrtum vorliegen - z.B., wenn eine erwachsene Person nicht über die Schädlichkeit der »Behandlung« aufgeklärt wird.

Das Gesetz sieht eine Ausnahme für Fürsorge- oder Erziehungsberechtigte vor. Sie werden für die Durchführung einer Konversionsbehandlung nicht bestraft, sofern sie durch die Tat nicht ihre Fürsorge- oder Erziehungspflicht gröblich verletzen.

Es ist umstritten, wie diese Ausnahme in der Praxis greift. Einige Auslegungen des KonvBehSchG sind sehr restriktiv und sehen eine gröbliche Verletzung der Erziehungspflicht nur, wenn das Handeln der Eltern auf bloße Machtausübung oder vollständige soziale Isolation abzielt. Andere sehen in der Durchführung von Konversionsbehandlungen hingegen stets eine gröbliche Verletzung der Erziehungspflicht, da diese immer unethisch, untauglich und schädlich sind (Grafe, 2022).



Es ist verboten, für eine Konversionsbehandlung zu werben, diese anzubieten oder zu vermitteln - **unabhängig vom Alter der Adressat*innen**. Hiervon sind auch Äußerungen und Medien, etwa »Selbstanleitungen«, erfasst, sofern sie konkrete Angebote von Konversionsbehandlungen benennen.



Auf Grundlage des Gesetzes bietet die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) mit LIEBESLEBEN eine mehrsprachige und anonyme Telefon- und Onlineberatung an. Das Beratungsteam steht für persönliche Anliegen rund um die Themen sexuelle und geschlechtliche Vielfalt sowie den Schutz vor Konversionsbehandlungen zur Verfügung.

Neben dem KonvBehSchG schützen noch weitere Vorschriften vor (Teilen von) Konversionsbehandlungen. So sind Nötigungen, Beleidigungen, Betrug oder Körperverletzungen nach dem Strafgesetzbuch unabhängig vom Alter der Geschädigten verboten. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz schützt u. a. vor Diskriminierung beim Besuch von Ärzt*innen (ADS, 2020).



Das Gesetz gilt nicht für Behandlungen bei Störungen der Sexualpräferenz (z. B. Exhibitionismus, Pädophilie) und für Behandlungen, die der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität einer Person oder ihrem Wunsch nach einem eher weiblichen oder eher männlichen Körperbild zum Ausdruck verhelfen (etwa im Rahmen einer Transition). Diese Behandlungen sind weiterhin erlaubt.



Die Durchführung von Konversionsbehandlungen wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft. Das Vermitteln von Konversionsbehandlungen ist als Beihilfe ebenfalls strafbar (§ 27 StGB). Anzeigen können bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder beim Amtsgericht gestellt werden.

Verstöße gegen das Verbot der Werbung und des Anbietens werden mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 Euro geahndet.

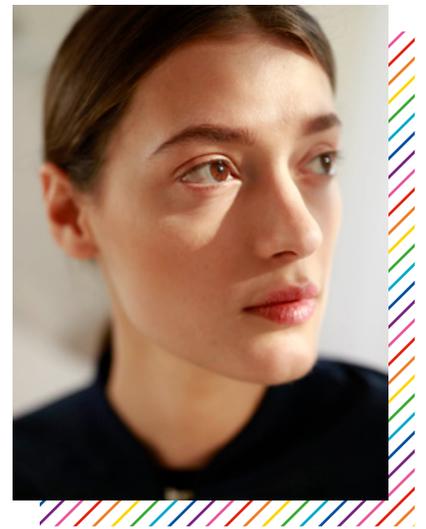
Bis zu drei Jahre nach Ende einer Tat (z. B. nach Beendigung einer Konversionsbehandlung) ist eine Verfolgung durch Behörden und Strafgerichte möglich. Danach sind Verstöße gegen das KonvBehSchG in der Regel verjährt.



Ein Gesetz, das alle angeht

Konversionsbehandlungen stellen eine **Gefährdung der individuellen Gesundheit** von queeren Personen und einen erheblichen **Eingriff in ihr Recht auf Selbstbestimmung** dar. Dies gilt besonders hinsichtlich der schädlichen Effekte auf »behandelte« Personen. Darüber hinaus sind die schädlichen Effekte von Konversionsbehandlungen aber auch als **gesellschaftliche Stigmatisierungs- und Diskriminierungseffekte auf Dritte**, etwa in Form von Minderheitenstress und die damit einhergehenden psychischen Belastungen, wirksam. Konversionsbehandlungen verschärfen in dieser Hinsicht gesellschaftliche Diskriminierungen und fördern schon durch die Annahme der Behandlungsbedürftigkeit und Behandelbarkeit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt Queerfeindlichkeit. Das Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen trägt dem in besonderer Weise Rechnung und ist damit auch für alle Menschen in Deutschland eine wichtige Errungenschaft, um **Queerfeindlichkeit abzubauen und die gesellschaftliche Akzeptanz unterschiedlicher sexueller und geschlechtlicher Identitäten zu fördern**. Denn mit ihm werden etwa auch Rollenstress und Ausgrenzungsangst bei Personen vermindert, die sich selbst nicht als queer identifizieren.

Auch wenn Fachverbände das KonvBehSchG teilweise als nicht weitgehend genug kritisieren, umfasst das Gesetz eine große Bandbreite von Regelungen, die die Durchführung von Konversionsbehandlungen, aber auch etwa das Anbieten erschweren und so der Zielsetzung eines umfangreichen Schutzes von queeren Menschen näherkommen. Nichtsdestotrotz stellen sich in der Praxis häufig Fragen, wie das Gesetz zu verstehen ist und wann es zur Anwendung kommt. Einige häufig gestellte Fragen werden daher im Folgenden betrachtet und veranschaulichen die juristische Tragweite des Gesetzes.





Häufige Fragen zum gesetzlichen Verbot

Was fällt alles unter das Gesetz?

Das KonvBehSchG schützt vor **allen** am Menschen durchgeführten Behandlungen, die auf die Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundene geschlechtlichen Identität gerichtet sind. Es kommt also nicht auf eine bestimmte Art oder Methode (z. B. Anwendung von körperlicher Gewalt) an – auch sprachliche und psychische Beeinflussungsversuche, z. B. in der Beratung, Seelsorge oder Psychotherapie, sind vom Gesetz erfasst. Auch Falschbehauptungen über die Wirksamkeit, das Hinauszögern wichtiger Behandlungsschritte, etwa im Rahmen einer Transition, oder eine nicht vollständige Aufklärung können als Elemente von Konversionsbehandlungen angesehen werden.

Wie erkennt man Konversionsbehandlungen?

Konversionsbehandlungen als solche zu erkennen und von qualitativen Beratungsangeboten zu unterscheiden, kann schwierig sein. Spätestens seitdem das Verbot und die Gefahren von Konversionsbehandlungen mit dem KonvBehSchG in der Presse thematisiert wurden, nutzen Anbietende für diese Pseudotherapien verschiedene Verschleierungsstrategien.

Eine Verschleierungsstrategie besteht darin, dass die eigentliche **Absicht** des Angebots versteckt wird. So kann es sein, dass es am Anfang des Kontakts gar nicht um die Geschlechtsidentität oder die sexuelle Orientierung geht. Erst im Laufe von Gesprächen vermittelt wird, dass sexuelle und geschlechtliche Vielfalt falsch seien und dass man nur als heterosexuelle und/oder cis* Person glücklich sein kann.

Damit einhergehend werden Konversionsbehandlungen von Anbietenden oft auch nicht als solche benannt. Stattdessen nutzen sie **andere, besser klingende Beschreibungen**. So wurden beispielsweise vormals eindeutige, auf Konversion zielende Beratungsangebote auffällig **umbenannt**. Einige Anbietende von Konversionsbehandlungen **etikettieren** zu-

dem ihre Angebote als »ergebnisoffen«, »wissenschaftlich« oder »unabhängig«, um unter dem Anschein von Professionalität und Seriosität äußerst tendenziöse und querfeindliche Inhalte einzuschleusen. In den Gesprächen führen sie angebliche Erfolgsgeschichten, das eigene (berufliche) Erfahrungswissen oder pseudowissenschaftliche Belege an, um diese zu legitimieren.

Doch auch wenn Angebote ihre Absicht nicht klar benennen oder besser klingende Namen verwenden, sind sie nach dem KonvBehSchG verboten, wenn sie tatsächlich auf eine Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität zielen. Dies gilt es in jedem Fall einzeln zu beurteilen.

Für wen gilt das Verbot?

Das Verbot, Konversionsbehandlungen durchzuführen, anzubieten oder zu vermitteln, **gilt für alle Personen** – unabhängig davon, ob sie berufsmäßig oder privat handeln. Es gibt keine Beschränkung auf bestimmte Berufe, Kontexte oder Methoden. Auch Eltern oder andere Fürsorge- oder Erziehungsberechtigte können bei gröblicher Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht bestraft werden.

Neben dem KonvBehSchG gilt für Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen jedoch zusätzlich auch das jeweilige **Berufsrecht**. Dieses regelt u. a., welche Pflichten sie im Rahmen ihrer Berufsausübung haben. Bei Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen ist die Durchführung von Konversionsbehandlungen unabhängig vom Alter der Patient*innen nicht mit einer gewissenhaften Berufsausübung vereinbar und damit auch berufsrechtlich verboten (Bundesärztekammer, 2020; Bundespsychotherapeutenkammer, 2020). Verstöße gegen das Berufsrecht können verschiedene berufsrechtliche Konsequenzen haben, die bis zum Widerruf der Approbation reichen. Zuständig sind hierfür die jeweiligen Berufskammern, bei denen auch Beschwerden eingereicht werden können.

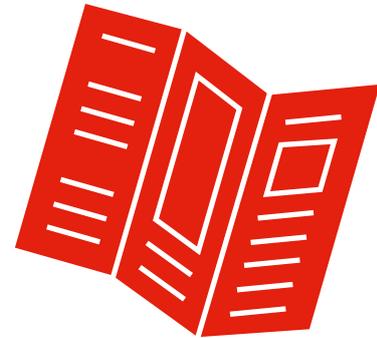
Wann sind Konversionsbehandlungen für Erwachsene verboten?

Konversionsbehandlungen sind bei Personen über 18 Jahre verboten, wenn deren Einwilligung auf einem Willensmangel beruht (§ 2 Abs. 2 KonvBehSchG). Die Idee hinter dieser Regelung: Grundsätzlich geht der Gesetzgeber davon aus, dass volljährige Personen frei und fähig sind, Entscheidungen, die die eigenen Rechte betreffen, selbst zu treffen. Es gibt allerdings Umstände, in denen Entscheidungen nicht auf dem freien Willen der Personen beruhen. Hier spricht man von einem Willensmangel. Als Ursache für einen **Willensmangel** kommen Täuschung, Drohung, Gewalt und Irrtum in Betracht.

Eine **Drohung** kann beispielsweise vorliegen, wenn queeren Personen ein Ausschluss aus der Familie oder religiösen Gemeinschaften angedroht wird, sofern sie sich nicht einer Konversionsbehandlung unterziehen (Grafe, 2022). Dabei kann es auch zur Anwendung von **physischer oder psychischer Gewalt** kommen. Eine Person kann zudem über den therapeutischen Nutzen einer Konversionsbehandlung **getäuscht** werden. Dies kann auch mit einem **Irrtum** einhergehen, wenn die einwilligende Person über die Art und den Umfang der Konversionsbehandlung oder über deren schädliche Auswirkungen irrt. Ebenso kann man hinsichtlich der vermeintlichen Wirksamkeit von Konversionsbehandlungen und der Heilbarkeit von beispielsweise Transgeschlechtlichkeit oder Homosexualität irren. Oftmals, aber nicht immer, sind diese Fallkonstellationen auf eine **fehlende Aufklärung** zurückzuführen (Grafe, 2022).

Denn an die **Aufklärung** stellt der Gesetzgeber besonders hohe Anforderungen (BT-Dr. 19/17278, S. 17). Die »Behandler*innen« müssen Sorge dafür tragen, dass die volljährigen Personen **gefühlsmäßig und kognitiv** zu einer realistischen psychologischen und medizinischen Beurteilung gelangen können (Grafe, 2022), da Konversionsbehandlungen schwere gesundheitliche Folgen haben können.

Ob ein Willensmangel vorliegt, muss immer im Einzelfall geprüft werden. Grafe (2022) vermutet jedoch, dass **in den meisten Fällen** ein Willensmangel vorliegt, da einwilligende Menschen zumindest teilweise an die Wirksamkeit einer Konversionsbehandlung glauben und eine Linderung ihres vermeintlichen Leidens erwarten. Die Durchführung von Konversionsbehandlungen ist dann auch für Erwachsene verboten.



Fallbeispiele zum Willensmangel

Folgende drei fiktive Szenarien sollen veranschaulichen, wann ein Willensmangel vorliegen kann:

- Eine Person hinterfragt ihre Sexualität und ist dadurch stark verunsichert. Ihr wird ohne nennenswerte Aufklärung Besserung und Heilung »versprochen«, indem sie ihre Homosexualität verdrängt: Willensmangel liegt vor!
- Eine Person gerät in die Beratung eines charismatischen Predigers, der große psychische Suggestionskraft besitzt und ihr im Rahmen einer »pflichtgemäßen« Aufklärung Risiken von Konversionsbehandlungen nennt: Willensmangel kann gegeben sein!
- Eine Person in einem explizit transphoben sozialen Umfeld wird von der »wissenschaftlichen Erkenntnis« überzeugt, dass ihre Transgeschlechtlichkeit eine Krankheit sei: Willensmangel liegt vor (Irrtum aufgrund von Täuschung)!

18+

Fallbeispiele zum Verbot des Anbietens und Werbens

Folgende drei fiktive Szenarien sollen veranschaulichen, wann das Verbot des Werbens und Anbietens zutreffen kann:

- Veröffentlichung eines Buches, in dem die Verfasserin ihre Meinung zu Transgeschlechtlichkeit kundtut. Die Verfasserin schreibt, dass Trans*-Sein eine Krankheit und durch psychotherapeutische Maßnahmen heilbar sei. Auf ein konkretes Angebot, etwa eine psychotherapeutische Praxis, wird nicht verwiesen.: kein verbotenes Werben oder Anbieten!
- Veröffentlichung einer Internetseite mit ausführlichen Informationen, wie Bisexualität durch homöopathische Mittel »geheilt« werden kann. Am Ende der Seite gibt die Verfasserin die Kontaktdaten ihrer Praxis an, an die sich Betroffene wenden sollen: verbotenes Werben bzw. Anbieten!
- Veröffentlichung eines Posts in den sozialen Medien; mit sich unzufriedene queere Jugendliche sollen sich an den Verein, von dem das Posting kommt, wenden, um Unterstützung bei der Veränderung ihrer Geschlechtsidentität zu erhalten: verbotenes Werben bzw. Anbieten!

Was heißt anbieten und werben? Wann sind auch Bücher, Flyer und digitale Angebote verboten?

Das KonvBehSchG untersagt, für eine Konversionsbehandlung zu werben oder eine solche Behandlung anzubieten (§ 3 KonvBehSchG). Es ist daher auch verboten, in Büchern, Flyern oder im digitalen Raum eigene Dienste einer Konversionsbehandlung oder Dienste einer konkreten Einrichtung anzubieten. Wird hingegen nur eine Meinung geäußert oder werden Informationen geteilt, fallen die Medien nicht unter das Verbot - auch wenn die geäußerte Meinung etwa unwissenschaftlich sein sollte.

Ziel der Regelung ist, Konversionsbehandlungen aus der Öffentlichkeit zu drängen. Schließlich vermittelt jedes Werben und Anbieten von Konversionsbehandlungen fälschlicherweise den Anschein, dass die sexuelle Orientierung oder die Geschlechtsidentität änderbar seien oder gar einer Heilung bedürften. Gesellschaftliche Stigmatisierung und Minderheitenstress werden dadurch befördert. Zudem könnte durch solche Angebote der Eindruck entstehen, dass es sich bei Konversionsbehandlungen um anerkannte und regelmäßig durchgeführte Therapieformen handelt, was nicht korrekt ist.

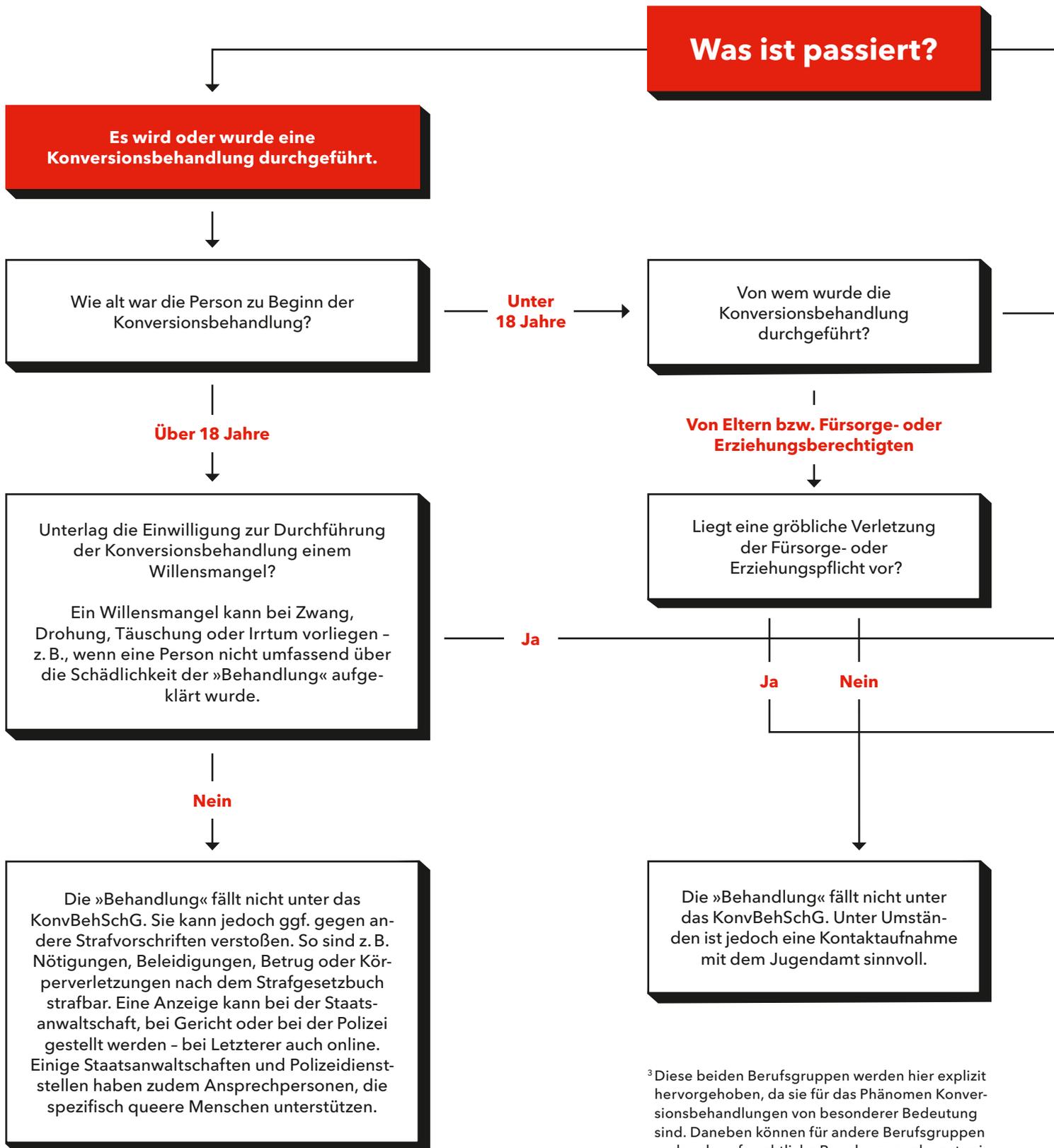
Können Medien auch auf den Index gesetzt werden?

Bücher und andere Medien können die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefährden, z. B. wenn in ihnen Menschengruppen aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden oder wenn sie selbstschädigendes Verhalten nahelegen. Deshalb besteht unabhängig vom KonvBehSchG die Möglichkeit, Medien auf den sogenannten Index aufnehmen zu lassen. Für das Indizierungsverfahren ist die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz zuständig. Es wurden bereits Medien indiziert, in denen Anleitungen zu Konversionsbehandlungen enthalten waren.

Wird etwa ein Buch von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz indiziert, gelten weitreichende Abgabe-, Präsentations-, Verbreitungs-, Vertriebs- und Werbebeschränkungen (§ 15 Abs. 1 JuSchG). So ist es beispielsweise verboten, Kindern oder Jugendlichen indizierte Medien anzubieten, zu überlassen oder zugänglich zu machen.

Ahndung und Zuständigkeiten

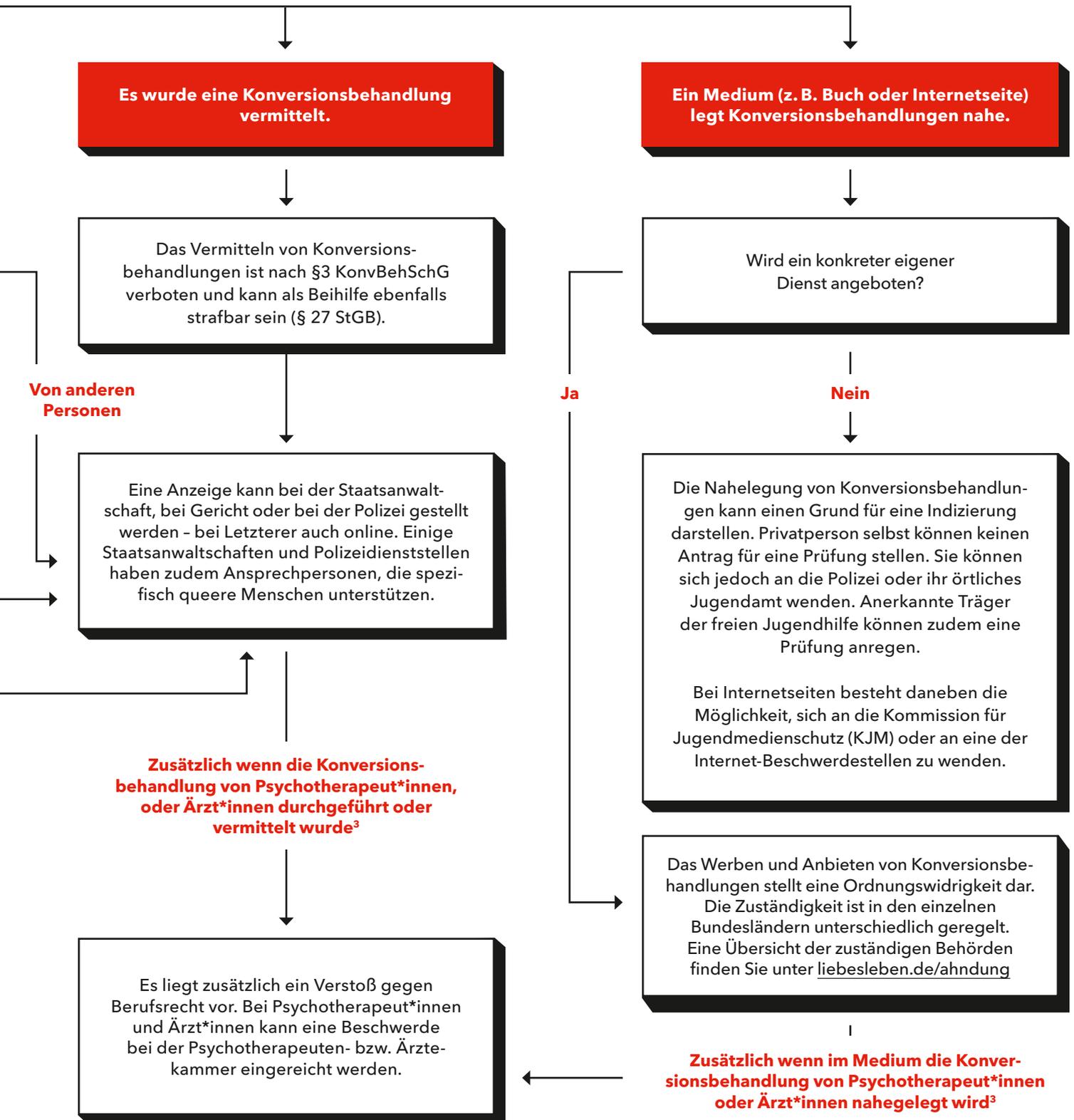
Auch wenn das KonvBehSchG nur wenige Paragraphen hat, haben es die Regelungen in sich. Die folgende Übersicht schafft Klarheit, welche Konstellationen vom KonvBehSchG erfasst sind und welche Behörde für die Ahndung zuständig ist.

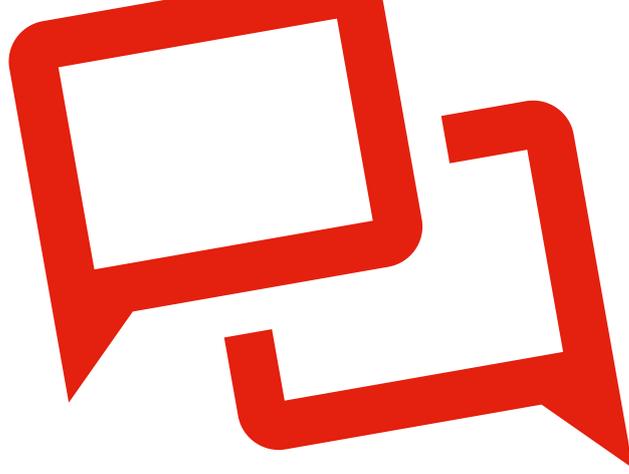




Wegweiser-Tool

Mit diesem Wegweiser-Tool können Betroffene sich durch verschiedene Fragen klicken und erhalten dann eine Ersteinschätzung zur Strafbarkeit und eine Information, welche Behörde für die Ahndung zuständig ist.





Was ist wichtig für die Beratung?

Konversionsbehandlungen sind für Betroffene oft lange, verletzende und schmerzhaft Prozesse, die ganz unterschiedliche Gefühle auslösen können, wie Angst, Scham, Unsicherheit, Wut oder Aggressionen. Sie können auch zu Traumatisierungen führen. Schaffen es Betroffene, Beratung in Anspruch zu nehmen, stehen oft ganz verschiedene Fragen und Anliegen im Raum, die vom Ablauf einer Strafanzeige über Schutz und Sicherheit (z. B. vor Fremd-Outings oder Ausschluss aus Gemeinschaften) bis hin zur Verarbeitung der traumatischen Erfahrungen reichen. Auch bei Beratungen, bei denen rechtliche Fragestellungen im Vordergrund stehen, sollten daher verschiedene Aspekte beachtet werden, u.a.:

- **Vertraulichkeit:** Erklären Sie den Betroffenen, wie Sie mit den im Rahmen der Beratung bekannt gewordenen persönlichen Inhalte umgehen. Weisen Sie ggf. darauf hin, ob für Sie die Schweigepflicht nach § 203 StBG gilt und Sie ein Zeugnisverweigerungsrecht haben.
- **Ergebnisoffenheit:** Informieren Sie die Betroffenen über ihre Rechte sowie das KonvBehSchG und stellen Sie ggf. falsche Informationen, die etwa in der Konversionsbehandlung vermittelt wurden, richtig. Weisen Sie jedoch darauf hin, dass die Beratung unabhängig von einer möglichen Anzeigenerstattung erfolgt - die Entscheidung darüber bleibt allein bei den Betroffenen. Dabei kann es helfen, Konsequenzen und Zielsetzungen einer Anzeigenerstattung und den Ablauf eines Verfahrens zu besprechen.
- **Netzwerk:** Vieles lässt sich besser erreichen, wenn Sie mit anderen Institutionen und Menschen zusammenarbeiten! So können Sie in dringenden Fällen eine Notunterkunft organisieren, Anwält*innen für eine juristische Abklärung vermitteln oder eine queersensible therapeutische oder seelsorgliche Begleitung in die Wege leiten. Besprechen Sie diese Schritte mit Betroffenen und klären Sie, welche Informationen ggf. weitergegeben werden dürfen.
- **Anerkennung:** Nehmen Sie Betroffene ernst und schenken Sie ihren Aussagen Glauben. Dadurch werden die Betroffenen mit ihren Erfahrungen und Bedürfnissen in den Mittelpunkt gestellt und gleichzeitig die Gesamtsituation berücksichtigt. So kann einer Verschiebung von Verantwortung entgegengewirkt werden und Betroffene können von ihren Schuld- und Schamgefühlen in Bezug auf die ggf. strafbare Konversionsbehandlung entlastet werden.
- **Empowerment:** Unterstützen Sie die Betroffenen darin, selbstbestimmt über ihre sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität zu entscheiden, diese zu vertreten und gestalten zu können. Nehmen Sie Ressourcen und Netzwerke der Betroffenen wahr und stärken Sie diese.

Mehr als nur ein Gesetz

Dass Konversionsbehandlungen juristisch sanktioniert werden, ist wichtig. Und auch, dass Konversionsbehandlungen gar nicht mehr stattfinden. Dafür braucht es – neben der gesetzlichen Regelung – jedoch auch gute Präventionsangebote, denn die präventive Wirkung des KonvBehSchG selbst darf nicht überschätzt werden.

Das Strafrecht allgemein und insbesondere auch das KonvBehSchG haben einen präventiven Charakter, indem sie gesellschaftliche Normen verdeutlichen und das Unrecht von Konversionsbehandlungen bekräftigen. Einzelne strafrechtliche Vorschriften können in dieser Hinsicht »ein Zeichen setzen«, die gesellschaftlichen Wertvorstellungen bekräftigen und verdeutlichen, **dass ein bestimmtes Verhalten als schädlich, unerwünscht und verachtenswert angesehen wird.**

Das Strafrecht ist allerdings weniger geeignet, um potenzielle Täter*innen von der Begehung einer Straftat (z. B. durch Androhung einer Strafe) abzuhalten. Die Strafrechtssoziologie zeigt, dass die **Abschreckungswirkung von Strafan drohungen nur gering bzw. kaum messbar** ist (Spirgath, 2012). Dies gilt insbesondere für ideologisch oder religiös fundierte Überzeugungstaten, zu denen teils auch Konversionsbehandlungen gehören. Die tatsächliche Strafvollstreckung ist bei solchen »überzeugten« Täter*innen kaum geeignet, um Veränderungen der Überzeugung zu bewirken. Stattdessen braucht es mehr als ein Gesetz.

Denn wenngleich mit dem KonvBehSchG auch wichtige Signale in die Gesellschaft verbunden sind, ist eine Auseinandersetzung mit den Konversionsbehandlungen zugrunde liegenden gesellschaftlichen Haltungen, insbesondere mit Heteronormativität und Queerfeindlichkeit, notwendig. Das KonvBehSchG darf daher nicht im Sinne symbolischer Politik an die Stelle **qualitativ sinnvoller und erforderlicher gesellschaftlicher Auseinandersetzung** und Problemlösungen gesetzt werden. Es bedarf trotz gesetzlicher Regelung weiterhin umfangreicher Aufklärungsarbeit.

Wirkt das Gesetz?

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat die Aufgabe, das KonvBehSchG und die Maßnahmen von LIEBESLEBEN laufend zu evaluieren. Damit sollen Erkenntnisse zur Wirksamkeit der Verbotsnormen gewonnen und mögliche Anpassungsbedarfe des Gesetzes identifiziert werden (BT-Drs. 19/17278). Bei der ersten Evaluati on für 2022 wurde u.a. festgestellt, dass das KonvBehSchG vor allem generalpräventiv wirkt und das LIEBESLEBEN-Beratungsangebot gut anläuft. Bei Fachkräften muss das Gesetz allerdings noch bekannter werden. Schließlich sind Konversi onsbearhandlungen nach wie vor in Deutschland präsent und kein Thema von gestern.

Deshalb sollte es als Startschuss für eine umfassende Aufklärungs- und Präventionsarbeit auf allen Ebenen, sowohl bundesweit als auch lokal, angesehen werden. Hierbei ist die Gesellschaft gefragt, aber auch ganz konkret etwa Gesundheits- und Jugendämter, Schulen, Vereine und Beratungsstellen. LIEBESLEBEN unterstützt diese Aufklärungs- und Präventionsarbeit mit Informationsmaterialien, Methoden sowie Give-aways und hilft mit dem LIEBESLEBEN-Beratungsstellenfinder beim Auffinden der lokalen Beratungsangebote.

Die **Telefon- und Onlineberatung von LIEBESLEBEN** stellt queeren Menschen und ihrem Umfeld qualitätsgesicherte Informationen und entlastende Beratungen zur Verfügung. Vor allem Jugendliche sollen in ihrem Selbstwertgefühl und in der Entwicklung ihrer sexuellen und geschlechtlichen Selbstbestimmung gestärkt werden. Auch für Fachkräfte hat LIEBESLEBEN mit dem Beratungsangebot ein offenes Ohr und unterstützt diese mit Medien und Materialien.

Literaturverzeichnis

- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) (2020). Ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz auf medizinische Behandlungsverträge anwendbar? Verfügbar unter www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Standpunkte/01_Behandlungsvertraege.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Zugriff 20.07.2023).
- Briken, P. (2019). Gutachten im Auftrag der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (BMH) zur Fragestellung von sogenannten Konversionsbehandlungen bei homosexueller Orientierung. Verfügbar unter www.mh-stiftung.de/wp-content/uploads/Gutachten-Prof.-Dr.-med.-Peer-Briken.pdf (Zugriff 25.09.2023).
- BT-Drucksache 19/17278 (2020). Verfügbar unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/K/GE_Konversionstherapienverbot_bf.pdf (Zugriff 20.07.2023).
- BT-Drucksache 19/18768 (2020). Verfügbar unter www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/K/Konversionstherapienverbot_bf_Beschlussempfehlung_GE_AfGesundh.pdf (Zugriff 25.09.2023).
- Bundesärztekammer (2020). Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen. Verfügbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/684188/806ee8328a4e5a03a21b05e-701f82ee6/19_14_0140-1-BAeK_Konversionstherapiendata.pdf (Zugriff 05.03.2024).
- Bundespsychotherapeutenkammer (2020). Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen. Verfügbar unter https://api.bptk.de/uploads/2020_03_05_STN_B_Pt_K_Konversionsbehandlungenschutz_G_1b0df2947f.pdf (Zugriff 05.03.2024).
- Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (BMH) (Hrsg.) (2019). Abschlussbericht. Wissenschaftliche Bestandsaufnahme der tatsächlichen und rechtlichen Aspekte von Handlungsoptionen unter Einbeziehung internationaler Erfahrungen zum geplanten „Verbot sogenannter ‚Konversionstherapien‘“ in Deutschland zum Schutz homosexueller Männer, Frauen, Jugendlicher und junger Erwachsener vor Pathologisierung und Diskriminierung. Verfügbar unter www.mh-stiftung.de/wp-content/uploads/Abschlussbericht_BMH_neu.pdf (Zugriff 25.09.2023).
- Burgi, M. (2019). Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen gesetzlicher Maßnahmen (insbesondere Verbote) gegen Therapien bzw. Behandlungen mit dem Ziel einer Veränderung der sexuellen Orientierung (sog. Konversionstherapien). Verfügbar unter www.mh-stiftung.de/wp-content/uploads/Gutachten-Prof.-Dr.-iur.-Martin-Burgi.pdf (Zugriff 25.09.2023).
- Deutscher Bundestag (2020). Stenografischer Bericht der 150. Sitzung. Verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btp/19/19150.pdf> (Zugriff 20.07.2023).
- Grafe, J. (2022). Zur Strafbarkeit von Konversionsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des „Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen“. München: utzverlag.
- Spirgath, T. (2012): Zur Abschreckungswirkung des Strafrechts - Eine Metaanalyse kriminalstatistischer Untersuchungen. Berlin/Münster: Lit Verlag.

Impressum

Herausgegeben von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA),
50819 Köln, im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit, gefördert durch
die Bundesrepublik Deutschland.

Wissenschaftliche Textgrundlage

Prof. Dr. Lorenz Böllinger

Text und Redaktion

Christoph Sonnefeld

Dr. Johannes Breuer

Gestaltung

neues handeln AG

Druck

Druckerei Lokay e. K.

Vorab-Auflage

00.05.12.24 (Best.-Nr. 72000020)

Diese Broschüre wird von der BZgA kostenlos abgegeben.

Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Alle Rechte vorbehalten.

Dieses Informationsmedium ist entstanden in Zusammenarbeit mit:

- BASJ Bundesarbeitsgemeinschaft Schwule Jurist*innen
- Bundesverband Trans* e. V. (BVT*)
- Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti)
- LSVD⁺ – Verband queere Vielfalt e. V.

Wir bedanken uns für die große Unterstützung und die gute Kooperation!

Mehr Informationen unter:

www.liebesleben.de